

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 5

Artikel: Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feuern, die allgemeine Feuergeschwindigkeit verstärkt.

Das Kapitel über den Zug ist dadurch vereinfacht, dass die bisherige steife Pivotschwenkung gestrichen ist. Frontänderungen des Zuges geschehen auf den Zuruf des Zugführers dadurch, dass die Leute allmählich die neue Richtung annehmen. Der Schrägmarsch ist abgeschafft. Neu ist, dass die Wachtmeister nicht mehr in Reih und Glied stehen, sondern beim Zug in Linie hinter den Flügeln, beim Zug in Marschformation einer vor und einer hinter dem Zuge.

Wesentlich vereinfacht sind auch die geschlossenen Formationen der Kompagnie und des Bataillons. Die geschlossenen Formationen der Kompagnie sind die Linie, die Kompagniekolonne und die Marschformationen. In der Kompagniekolonne stehen die in Marschkolonne formierten Züge nebeneinander. Die Formationsänderungen der Kompagnie werden durch die Bestimmung erledigt: Der Kompagniekommandant befiehlt die neue Formation, die Front oder Richtung. Die Züge begeben sich auf dem kürzesten Weg an ihre Plätze.

Die geschlossenen Formationen des Bataillons sind die Kolonnenlinie, die Bataillonskolonne und die Marschformationen. In der Kolonnenlinie stehen die vier Kompagniekolonnen nebeneinander. In der Bataillonskolonne stehen die vier Kompagnien in Marschkolonne nebeneinander.

Die formalen Anordnungen über die Kompagnie und das Bataillon im Gefechte sind sehr kurz gehalten. Sie gipfeln in dem Grundsatz, dass eingerahmte Kompagnien und Bataillone nur dann Reservisten auszuscheiden hätten, wenn der Raum zu voller Entwicklung fehlt. Wenn es üblich wäre, Exerzierreglementen ein Motto vorzusetzen, so hätte für unser neues Reglement dieser Grundsatz gewählt werden müssen. Er bedeutet eine Errungenschaft von unschätzbarem Werte. Das ist die Dekretierung des Prinzips der grossen Fronten, die praktische Lösung der Frage des kraftvollen Offensivgeistes. Freilich enthält der zweite Abschnitt des Reglements, der vom Gefecht handelt, den Satz, im Angriffe sei der eingerahmten Kompagnie eine Front von etwa 150 m zuzuweisen. Doch will damit nur ein Anhaltspunkt für die ungefähre Berechnung der Fronträume der grössern Truppenkörper gegeben werden. Dem Geiste des Reglements würde es widersprechen, wenn dieser Bestimmung schematische Bedeutung beigemessen würde. Denn das Reglement vermeidet im übrigen alle ziffermässigen Verfügungen und Angaben. Im Gegenteil fordert es von den Führern Selbsttätigkeit und überlegtes Handeln nach Umständen.

Der zweite Abschnitt bietet grundsätzliche Erörterungen über das Gefecht, über Angriff und

Verteidigung, Verfolgung und Rückzug und über den Kampf gegen Kavallerie, Artillerie und Maschinengewehre. Er ist eine gedrängte Zusammenstellung alles dessen, was zu den Kenntnissen eines Offiziers unbedingt gehört, eine allgemeine Wegleitung in den Wechselfällen des Gefechts, aus der sich wohl ein gesundes, taktisches Verständnis entwickeln kann.

Der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften über die Inspektion, das Defilieren und das Abholen der Fahne. Defiliert wird mit geschultertem Gewehr und aufgepflanztem Bajonett. Die Kompagnien in Kompagniekolonnen, die Bataillone mit den vier Kompagnien hintereinander. Wir werden uns hinfert wegen der Richtungen beim Defilieren nicht mehr zu sorgen haben wie bis dahin. Das gibt sich von selbst. Und zudem wird die Haltung der Truppe bedeutend besser sein als bisher. Kein Zweifel, schweizerische Bataillone werden in Zukunft bei der Parade stolz aussehen. Sie werden jedem, der es nicht sonst erkannt hat, Zeugnis ablegen von der aufwärtsgehenden Bewegung, die jetzt in der Entwicklung unsres Heerwesens begonnen hat.

Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr.

Nach unserm frühern Gesetz traten die Leutnants und Oberleutnants mit dem 35. Lebensjahr aus dem Auszug in die Landwehr. Die Bestimmung des Gesetzes über den Uebertritt aus einer Altersklasse in die andre wurde damals derart wörtlich aufgefasst, dass kein sachlich dringender Grund, keine Bereitwilligkeit der betreffenden Offiziere länger noch im Auszug zu dienen, Veranlassung sein durfte, einen Offizier über die im Gesetz angegebene Altersgrenze zu behalten.

Dies war der Grund, weswegen in das neue Gesetz das Alinea 4 des Artikels 36 aufgenommen wurde, welches für alle Offiziere bestimmt: „Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über diese Altersgrenzen hinaus verwendet werden.“

Es dürfte zweifellos sein, dass vom Militärdepartement neben andern Wegleitungen zur Handhabung des neuen Gesetzes auch eine Instruktion bezüglich dieser Bestimmung herausgegeben wird. Da indessen in den Kreisen der Offiziere und auch bei vielen Verwaltungsstellen eine Ansicht über den durch das neue Gesetz auf das 32. Lebensjahr herabgesetzten Uebertritt der Oberleutnants in die Landwehr zu herrschen scheint, die dem Geist des Gesetzes widerspricht und der Armee schweren Schaden zufügen kann, so dürfte zweckdienlich sein, darzulegen, was der Gesetzgeber mit dem Alinea 4 Artikel 36 wohl

bezweckt und welchen Gebrauch desselben er dementsprechend im Auge hatte.

Die frühere Altersgrenze von 35 Jahren für Leutnants wurde auf 32 Jahre herabgesetzt, weil die Hauptleute im Durchschnittsalter von 32 Jahren ernannt zu werden pflegen und es ganz besonders im Milizverhältnis niemals vom guten ist, wenn der Uebergangene weiterdienen muss unter dem jüngern, der ihm vorgezogen worden ist. In den stehenden Armeen kommt das nicht vor und doch würde dies in einem Berufsoffizierkorps nicht die gleich schlimmen Folgen haben; denn dort verliert der Uebergangene seine Brot-Existenz, wenn er infolge erlahmten Interesses am Dienst seine Pflicht schlecht erfüllt, in der Milizarmee dagegen ist das nicht der Fall; auch wenn der Offizier wegen ungenügender Leistungen zur Disposition gestellt wird, so ist seine wirtschaftliche Existenz davon nicht berührt und dass man einen ältern Oberleutnant, der bald die Altersgrenze erreicht hat, wegen Interesselosigkeit und mütterlicher Pflichterfüllung ausrangiert, gehört zu den allergrössten Seltenheiten. Solche Offiziere in der Front richten aber gerade in der Milizarmee den allergrössten Schaden an; denn die Erhaltung des soldatischen Wesens in der Miliztruppe verbietet interesselose Offiziere, sie verlangt die *P e r s ö n l i c h k e i t* der Vorgesetzten.

Wenn nun aus diesem Grund bestimmt worden ist, dass die Leutnants mit 32 Jahren in die Landwehr übergehen, so hat doch dies nimmermehr die Meinung, dass das jetzt für alle der Fall sein müsse. Das hätte noch viel schlimmere Folgen als die Beibehaltung der frühern Bestimmung. Während man mit dieser eine Anzahl freudlose Offiziere in der Feldarmee behielt, hätte die neue Bestimmung die Armee einer sicherlich nicht gering anzuschlagenden Zahl von Offizieren beraubt, die zum höchsten Avancement befähigt, und hätte den Zwang geschaffen, die *h ö c h s t e* Altersgrenze zur Beförderung zum Hauptmann auf das 31. Lebensjahr zu setzen. Das erste Erfordernis aber, um tüchtige Führer zu haben, ist weises Verlangsamten der Beförderung in den subalternen Graden und um so rascheres Vorrücken in den höhern, sobald immer berechtigter und schärfer die Befähigung hervortritt! — Schliesslich wäre es nur wünschenswert, wenn die Offiziersausbildung erst dann erfolgen könnte, wenn die Studien beendet sind, wenn der junge Mann im bürgerlichen Leben die erste Stufe seines Vorwärtskommens erklommen hat; dies vorzuschreiben ist natürlich ausgeschlossen, aber um so weniger darf man im Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, welche denjenigen, die erst als ältere und gereifere Männer Offiziere werden wollen, unmöglich macht, in höhere Grade aufzurücken.

Um solchen Uebelständen zu begegnen, ist als Ergänzung der Altersgrenze das Alinea 4 Artikel 36 ins Gesetz aufgenommen. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der Offizier das *R e c h t* haben soll, seine Versetzung in die ältere Heeresklasse zu veranlassen, und dass die Militärbehörde das *R e c h t* haben soll, von denjenigen, die das nicht verlangen, nur jene im Auszug zu behalten, die sie für früheres oder späteres Avancement in höhere Stellung geeignet erachtet oder die sie behalten will, weil sonst die Offiziersetats inkomplett sein würden. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmung will ebenso die Auffassung verhindern, dass jeder Offizier, der die Altersgrenze erreicht, in die nächst ältere Heeresklasse übersetzt werden muss, wie die andre Auffassung, dass jeder, der seinen Uebertritt nicht verlangt, nun im Auszug behalten werden müsse.

Die Handhabung der Bestimmung gestaltet sich ihrem Wortlaut entsprechend ganz einfach; aber auch nur wenn sie sich so ganz einfach gestaltet, kann sie den Nutzen stiften, der von ihr erwartet wird.

Jeder Offizier, der durch sein Lebensalter die Berechtigung zum Uebertritt in die ältere Heeresklasse bekommen hat und nicht ausdrücklich und unangefragt diesen verlangt, gilt als solcher, der bereit ist, in seiner jetzigen weiterzudienen. Gestützt auf begründeten Antrag der unmittelbaren Vorgesetzten entscheidet dann die zuständige Militärbehörde anlässlich der regelmässigen Neujahrsmutationen, welche von den Offizieren, die zum Weiterdienen bereit sind, in ihrer bisherigen Heeresklasse belassen werden, und welche, ausser denjenigen, die es verlangen, in die ältere Heeresklasse versetzt werden.

Ein Mittel zur Verbesserung des Infanteriefeuers im Gefecht.

Es gab eine Zeit — und sie liegt gar nicht so fern ab — da wurde der Ausspruch Napoleons: *Le feu est tout, le reste est peu de chose!* stark in Frage gezogen und man glaubte das Heil bei Suworoff suchen zu müssen, der die Kugel eine Törin nannte. Allein man hatte sich getäuscht, der geniale Schlachtenlenker hatte doch recht, und heute wird die Behauptung verfochten, das Feuer bereite nicht nur die Entscheidung der Schlacht vor, es entscheide sie tatsächlich und der Sieg gehöre unbedingt der besser schiessenden Armee, auch wenn die Zahl ihrer Streiter geringer sein sollte als die der schlechter schiessenden. Die Grundlage des Erfolges liegt also in der Schiessausbildung. Hier muss alles getan werden, was in unsern Kräften liegt. Das war auch die Richtschnur für die Kommission, welcher